



II-4781 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Z1.16.406-I/4/75

Wien, am 25. Juli 1975

Parlamentarische Anfrage  
Nr. 2183/J der Abg. z. NR  
Burger, Kraft und Genossen  
an den Bundeskanzler betreffend  
24. Gehaltsgesetz-Novelle,  
Verwendungszulagen nach § 30a  
Abs. 2.

2182/A.B.  
zu 2183/J.  
Präs. am 30. JULI 1975

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Anton BENYA

Parlament  
1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat BURGER, KRAFT und Genossen haben am 1. Juli 1975 unter der Nr. 2183/J an den Bundeskanzler eine Anfrage betreffend 24. Gehaltsgesetznovelle, Verwendungszulagen nach § 30a Abs. 2 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Wurde die 24. Gehaltsgesetznovelle § 30 a Abs. 2 in Einzelfällen bereits angewendet?
2. Wenn ja, in wievielen Fällen zu den gestellten Anträgen?
3. Wenn nein, warum wird die 24. Gehaltsgesetznovelle zweieinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten noch immer nicht angewendet?
4. Wieviele Anträge wurden zwecks Anwendung des § 30a bisher gestellt?
5. Wollen Sie diese Personen durch die Verjährungstaktik der Verjährungsfrist aussetzen?"

Ich beehre mich, diese parlamentarische Anfrage wie folgt zu beantworten.

- 2 -

Auf Grund der Bestimmung des § 30 a Abs. 1 Z.2 Gehaltsgesetz 1956 gebührt dem Beamten eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann. "Regelmäßig" bedeutet erfahrungsgemäß so häufig vorkommend, daß Ausnahmen verhältnismäßig selten sind (VerwGH, 31.Jänner 1974, Zl.1438/73.) Eine solche Aussage kann nur im Einzelfall und nur aus der Erfahrung und Erkenntnis hergeleitet werden und ist im dem Sinn zu treffen, ob für den betreffenden Dienst üblicherweise jene Kenntnisse, Erfahrungen usw. notwendig sind, die in der Regel erst ein Beamter einer höheren Dienstklasse aufweisen kann. Verrichtet aus welchem Grund immer ein Beamter einer niederen Dienstklasse diesen Dienst und verrichtet er ihn darüber hinaus "dauernd", dann gebührt ihm die Verwendungszulage nach der angeführten Gesetzesstelle (VerwGH, 10.Jänner 1974, Zl.1650/73). Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes ist demnach für die Frage, ob dem Beamten eine solche Verwendungszulage gebührt, in erster Linie entscheidend, ob zu dem Dienst, den er verrichtet, in der Regel nur Beamte einer höheren Dienstklasse herangezogen werden, allenfalls auch, ob der von ihm verrichtete Dienst seiner Art nach eine Bindung an eine bestimmte Dienstklasse überhaupt zuläßt (Standardverwendung).

Der § 30 a GG 1956 in der Fassung der 24.Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.214/72, wird seit dem Inkrafttreten dieser Novelle am 1.Dezember 1972 angewendet. Das Bundeskanzleramt hat im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung (§ 30 a Abs. 2 leg.cit.) bei der Bemessung zahlreicher Verwendungszulagen mitgewirkt. In vielen Fällen mußte jedoch das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen Anträgen, soferne sie sich auf die Bemessung einer Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 2 leg.cit. bezogen, die Zustimmung versagen, weil die vom Gesetzgeber normierten Tatbestands-

- 3 -

merkmale, wie sie der Verwaltungsgerichtshof in seinen oben angeführten Erkenntnissen hinsichtlich ihrer Vollziehbarkeit präzisiert hatte, nicht erfüllt waren oder weil sich die Begründung des vermeintlichen Anspruches lediglich im Anführen eines bewerteten Systempostens erschöpfte.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte nämlich darüber hinaus in den jüngsten Erkenntnissen Zln.2335/74 und 1438/73 - im übrigen in Fortsetzung seiner Spruchpraxis zu § 18 Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der 24. Gehaltsgesetz-Novelle - zum Ausdruck gebracht, daß allein deshalb, weil von einem Beamten auf einem Dienstposten eine bestimmte Dienstklasse erreicht werden kann, kein Anspruch auf Ausgleich einer Dienstklassendiskrepanz durch eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 2 Gehaltsgesetz 1956 abgeleitet werden darf. Allenfalls können hinsichtlich der Wertigkeit des Arbeitsplatzes nur gewisse Schlüsse gezogen werden. Dies bedeutet z.B., daß nur deshalb, weil eine Schreibkraft in der Regel in die Dienstklasse III befördert werden kann, nicht gesagt ist, daß diese Dienstleistung nur von einem Beamten der Dienstklasse III erwartet werden kann.

Die derzeit bestehende Dienstpostenbewertung ist lediglich das Ergebnis von vorweggenommenen Beförderungsverhandlungen zwischen der antragstellenden Zentralleitung und dem Bundeskanzleramt. Es würde dem Sinn und Zweck der Schaffung der Verwendungszulage als einem Mittel der Leistungsförderung widersprechen, würde man sie bloß nach der lediglich laufbahnorientierten Systempostenbewertung bemessen. So gesehen, wird - eine normale Altersstruktur in der Beamtenhierarchie vorausgesetzt - ein Anspruch auf eine die Dienstklassendiskrepanz abgeltende Verwendungszulage nur verhältnismäßig selten bejaht werden können.

- 4 -

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Bestimmungen des § 30 a Abs. 1 Z. 2 Gehaltsgesetz 1956 wurden bereits angewendet.
2. Laut Feststellung des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurden in dessen Ressortbereich in fünf Fällen Verwendungszulagen nach § 30 a Abs. 1 Z. 2 Gehaltsgesetz 1956 bemessen.
3. Siehe Antwort zu 1 .
4. Dem Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Finanzen) ist nicht bekannt, wieviele Anträge von Beamten selbst oder von Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung auf Zustimmung zur Bemessung von Verwendungszulagen nach § 30 a Abs. 1 Z. 1 bis 3 Gehaltsgesetz 1956 bei der Zentralleitung des Bundesministeriums für Landesverteidigung eingelangt sind. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat jedenfalls mehr als 1000 Anträge an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen mit dem Ersuchen um Erteilung der gesetzlich vorgesehenen Zustimmung (§ 30 a Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956) gestellt. Diese Anträge haben überwiegend Verwendungszulagen nach Z. 1 (Diskrepanz in verwendungsgruppenmäßiger Hinsicht) und nach Z. 3 (Verwendungszulage für Beamte in Führungsfunktion) der genannten Gesetzesstelle betroffen. Die letztgenannten Anträge wurden weitaus überwiegend positiv erledigt.
5. Es liegt keinesfalls in der Absicht des Bundeskanzleramtes (Bundesministeriums für Finanzen), Bedienstete - sei es durch eine angebliche Verjährungstaktik oder auf eine sonstige Weise - von einem allfälligen gesetzlichen Anspruch auf eine Verwendungszulage auszuschließen. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen jeweils erst aufgrund eines Antrages einer Zentralleitung tätig werden, d.h. von dem ihnen

- 5 -

zukommenden Zustimmungsrecht Gebrauch machen können.  
Im übrigen wird die Verjährung eines Leistungsanspruches  
dann ausgeschlossen, wenn der Anspruch auf die Leistung  
(vorliegendenfalls die Verwendungszulage) innerhalb  
von drei Jahren geltend gemacht wird (§ 13b Abs.  
1 Gehaltsgesetz 1956).

Der den Bundeskanzler  
gemäß Art. 69 Abs.2 B-VG  
vertretende Vizekanzler

